HAUPTSATZUNG

der Stadt Melle vom 08.Dezember 2021

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel
§ 2 Anregungen und Beschwerden
§ 3 Einwohnerversammlung
§ 4 Funktionsbezeichnungen

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Bürgermeister und Beamte auf Zeit

§ 5 Entscheidungskompetenzen des Rates
§ 6 Entscheidungskompetenzen der Verwaltungsausschusses
§ 7 Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters
§ 8 Beamte auf Zeit

Dritter Teil: Ortschaften

§ 9 Ortschaften und Ortsräte
§ 10 Ortsbürgermeister

Vierter Teil: Bekanntmachungen/Aufnahmen in Sitzungen

§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
§ 12 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1
Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Melle führt als Wappen ein vierspeichiges rotes Rad mit schräger Speichenstellung auf einem silbernen Schild.

(2) Die Farben der Stadt sind „weiß-blau-rot".

(3) Die Fahne der Stadt zeigt als Hissflagge von oben nach unten und als Banner von links nach rechts die Farben „weiß-blau-rot" und das Stadtwappen.

(4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen und die Umschrift „Stadt Melle".

(5) Abbildungen des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlage 1 wiedergegeben.

§ 2
Anregungen und Beschwerden

(1) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

(2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiter. Der Rat oder der Ausschuss des Rates nehmen sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung, der Bürgermeister oder die Ortsräte können Stellung nehmen.

§ 3
Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch einen entsprechenden Hinweis in der Tageszeitung „Meller Kreisblatt". Der Hinweis muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

§ 4
Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Bürgermeister und Beamte auf Zeit

§ 5
Entscheidungskompetenzen des Rates

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat im Übrigen über

a. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert **16.000,00 Euro** übersteigt,

b. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, sofern es sich hierbei nicht um einen Vertrag aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **2.600,00 Euro** übersteigt.

§ 6
Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsausschusses

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Verwaltungsausschuss

1. über den Abschluss von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern des Rates, von Ausschüssen und von Ortsräten, sofern es sich hierbei nicht um einen Vertrag aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dessen Vermögenswert **1.100,00 Euro** übersteigt.

2. im Einvernehmens mit dem Bürgermeister über

   a. die Ernennung von Beamten, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 10 verliehen werden soll,

   b. die Versetzung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 zu einem anderen Dienstherrn oder deren Versetzung in den Ruhestand sowie deren Entlassung,

   c. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11.

§ 7
Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis einschließlich der Entgeltgruppe 10 mit folgenden Ausnahmen:

a. Gleichstellungsbeauftragte

b. Prüfer im Rechnungsprüfungsamt

§ 8
Beamte auf Zeit

Es werden drei andere Beamte auf Zeit berufen (§ 108 Abs. 1 NKomVG). Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Dritter Teil: Ortsräte

§ 9
Ortschaften und Ortsräte

(1) Die Stadtteile

a. Melle-Mitte
b. Bruchmühlen
c. Buer
d. Gesmold
e. Neuenkirchen
f. Oldendorf
g. Riemsloh
h. Wellingholzhausen

bilden jeweils eine Ortschaft mit Ortsrat.

Die Gebiete der Ortschaften sind in der als Anlage 2 angefügten Karte wiedergegeben.

(2) Die Ortsräte setzen sich wie folgt zusammen:

a. Ortsrat Melle-Mitte	17 Mitglieder
b. Ortsrat Bruchmühlen	15 Mitglieder,
c. Ortsrat Buer	15 Mitglieder,
d. Ortsrat Gesmold	15 Mitglieder,
e. Ortsrat Neuenkirchen	15 Mitglieder,
f. Ortsrat Oldendorf	15 Mitglieder,
g. Ortsrat Riemsloh	15 Mitglieder,
h. Ortsrat Wellingholzhausen	15 Mitglieder.

(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(4) Unbeschadet ihrer gesetzlichen Aufgaben entscheiden die Ortsräte im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel über:

a. die Unterhaltung der Wasserläufe III. Ordnung, soweit eine Verpflichtung der Stadt hierzu besteht,

b. die Unterhaltung der Wegeseitenräume und Wegeseitengräben,

c. kleine, sofort notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Stadtstraßen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Grenzen der Ortschaften hinausgeht,

d. die Förderung der Naherholung.

(5) Abweichend von § 93 Abs. 1 NKomVG sind die Ortsräte nicht zuständig

a. für die in § 93 Abs.1 Nr. 1 genannten Aufgaben. Bei der Unterhaltung der Sport-, Park- und Gartenanlagen jedoch nur insoweit, als es sich um solche handelt, die vom städtischen Baubetriebsdienst mit Großgeräten durchgeführt werden.

b. für die Förderung
   - der Träger der freien Wohlfahrtspflege
   - der im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände
   - der Mitgliedsvereine der Stadtsportverbandes sowie
   - der Träger der Kindergärten.

§ 10
Ortsbürgermeister

(1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen Aufgaben nehmen die Ortsbürgermeister im Übrigen für das Gebiet ihrer Ortschaft folgende Funktionen wahr:

Unterrichtung der Gemeindeverwaltung über dem Ortsbürgermeister bekannte

a. Schäden an Gebäuden der Gemeinde sowie an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

b. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie

c. Über eine unzureichende Beseitigung von Eis und Schnee von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

d. Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Verlangen des Bürgersmeisters,

e. Beratung des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft

f. Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, etwa durch Vorschläge für die Bildung von Wahlvorständen oder für die Festlegung von Wahllokalen

(2) Sofern ein Ortsbürgermeister die Übernahme der in Abs. 1 genannten Funktionen ablehnt, wird er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(3) In den Stadtteilen Bruchmühlen, Buer, Gesmold. Neuenkirchen, Oldendorf, Riemsloh, Wellingholzhausen wählt der Ortsrat einen Stellvertreter. Im Stadtteil Melle-Mitte wählt der Ortsrat bis zu zwei Stellvertreter.

Vierter Teil: Bekanntmachungen

§ 11
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Melle werden in der Zeitung „Meller Kreisblatt" verkündet bzw. öffentlich bekannt gemacht. Dieses gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte werden in der Zeitung „Meller Kreisblatt“ bekannt gemacht. Der Hinweis muss spätestens am fünften Tag vor dem Tage der Sitzungen bekannt gegeben sein. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates einen nicht öffentlichen Sitzungsteil vorsieht.

§ 12
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zur tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Melle, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Melle vom 09.11.2011 außer Kraft.

Melle, 08.12.2021

Stadt Melle 27

Bürgermeisterin
Jutta Dettmann

ANLAGEN

Anlage 1

Wappen:



Flagge:



Dienstsiegel:



